



Amtsgericht Nienburg

6 C 834/15

Nienburg, 15.03.2016

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

██, 47198 Duisburg,

Verfügungskläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake u. Möbius, Im Ortfelde 100, 30916 Isernhagen,
Geschäftszeichen: ██████████-mö,

gegen

██, 27318 Hilgermissen,

Verfügungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ██████████
██

hat das Amtsgericht Nienburg am 15.03.2016 durch den Direktor des Amtsgerichts
Bargemann beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Verfügungsklägers vom 02.03.2016 wird als unbegründet
zurückgewiesen.

Gründe:

Der Verfügungskläger hat die zuständige Richterin wegen Besorgnis der Befangenheit mit der Begründung abgelehnt, ihre Prozessführung sei unsachgemäß, weil sie einen Ordnungsmittelantrag vom 15.01.2016 nicht zeitgerecht beschieden habe. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt seines Schriftsatzes vom 02.03.2016 (Bl. 80 ff. d. A.) Bezug genommen.

Das Ablehnungsgesuch ist unbegründet, da eine Befangenheit der zuständigen Richterin nicht zu besorgen ist. Besorgnis der Befangenheit einer Richterin ist nur dann anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen. Geeignet sind insoweit nur objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtungsweise die Befürchtung wecken können, die Richterin stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber (vgl. nur Zöller/Vollkommer, Kommentar zur ZPO, 30. Auflage, § 42 Rdn. 9, m. w. N.). Unsachgemäße Verfahrensleitung - wie sie der Verfügungskläger der zuständigen Richterin vorwirft - ist dabei nur relevant, als das prozessuale Vorgehen der Richterin einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage entbehrt und sich so sehr von dem normalerweise geübten Verfahren entfernt, dass sich für die dadurch betroffene Partei der Eindruck einer sachwidrigen, auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung aufdrängt (vgl. nur Zöller/Vollkommer, a.a.O., Rdn. 24, m. w. N.).

Diese Voraussetzungen liegen hier offenkundig nicht vor, denn die zuständige Richterin war - worauf sie in ihrer dienstlichen Äußerung zutreffend hingewiesen hat - gemäß §§ 924, 936 ZPO gesetzlich verpflichtet Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen, nachdem die Verfügungsbeklagte mit Schriftsatz vom 17.02.2016 Widerspruch gegen die in Rede stehende einstweilige Verfügung vom 17.12.2015, auf deren Grundlage der Ordnungsmittelantrag gestellt worden ist, eingelegt hat. Es ist dabei zunächst über die Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung aufgrund dieser mündlichen Verhandlung zu entscheiden, bevor über den Ordnungsmittelantrag entschieden werden kann, da anderenfalls die Gefahr bestünde, dass Ordnungsmittel aufgrund einer später aufgehobenen Entscheidung zu Unrecht verhängt worden wären. Nur im Falle eines Vorgehens der Richterin im vom Verfügungskläger begehrten Sinne könnte mithin der Verdacht ihrer Voreingenommenheit entstehen, denn die Verhängung von Ordnungsmitteln vor einer Entscheidung über den Widerspruch könnte den Eindruck erwecken, die Richterin werde diesen ohnehin zurückweisen wollen, ohne dass es noch auf den Verlauf der mündlichen Verhandlung über den Widerspruch ankäme.

Der relativ späte Verhandlungstermin ist im Übrigen auch dem hohen Geschäftsanfall geschuldet, nachdem ein zum 30.09.2015 altersbedingt ausgeschiedener Kollege nicht ersetzt worden ist, so dass die abgelehnte Kollegin auch einen Teil von dessen Zivilverfahren zusätzlich bearbeiten muss.

Im Ergebnis ist daher das Befangenheitsgesuch des Verfügungsklägers als unbegründet zurückzuweisen. Eine unsachgemäße Verfahrensleitung, die einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage entbehrt und sich so sehr von dem normalerweise geübten Verfahren entfernt, dass sich für die dadurch betroffene Partei der Eindruck einer sachwidrigen, auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung aufdrängt, liegt gerade nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzu legen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Nienburg, Berliner Ring 98, 31582 Nienburg oder dem Landgericht Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Bargemann
Direktor des Amtsgerichts